

Riiil Capital 2 GmbH

Wien, Österreich

BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES

der Abstimmung ohne Versammlung

durch die Riiil Capital 2 GmbH, eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift c/o CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte, Gauermannngasse 2/DG, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 510141 h (nachfolgend die „**Emittentin**“), vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Stefan Peirleitner, betreffend die

festverzinsliche Inhaberschuldverschreibung 2023/2026

WKN A3LDH2 / ISIN DE000A3LDH22

im Gesamtnennbetrag von EUR 2.850.000,00

(insgesamt die „**Anleihe**“),

Im Abstimmungszeitraum beginnend am 26.09.2025, um 0:00 Uhr, und endend am 29.09.2025, um 12:00 Uhr, hat eine Abstimmung ohne Versammlung der Anleihegläubiger stattgefunden.

Das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum, nämlich dass die an der Abstimmung Teilnehmenden wertmäßig mindestens der Hälfte der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten, wurde mit 56,49 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen erreicht. Der Beschlussvorschlag der Emittentin wurde auch mit der erforderlichen Mehrheit, nämlich mit 100 % der teilnehmenden Stimmen, angenommen.

Die Anleihegläubiger haben damit gemäß dem Beschlussvorschlag der Emittentin in der am 11.09.2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe die folgenden Änderungen der Anleihebedingungen beschlossen:

„§ 2 Laufzeit / Rückzahlung / Rückkauf Absätze (1), (2) und (3) werden wie folgt neu gefasst:

*(1) Die Laufzeit der Anleihe beginnt mit dem 31.01.2023 und endet mit dem 31.07.2027 (nachfolgend auch „**Endfälligkeitstag**“ genannt).*

(2) Die Teilschuldverschreibungen werden am 31.07.2027 von der Emittentin zurückgezahlt, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf und sofern sie nicht bereits vorher gekündigt/getilgt worden sind. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung entspricht 100% des Nennbetrags in Höhe von 5.000 Euro je Teilschuldverschreibung.

(3) Abweichend von den Regelungen gemäß vorstehendem § 2 (2) beträgt der Rückzahlungskurs bei vorzeitiger Tilgung zum 31.07.2026 50% und zum 31.01.2027 75% gerechnet jeweils auf den Nennbetrag der getilgten Teilschuldverschreibungen. In Höhe des die Tilgung überschießenden Anteils am Nennbetrag (das sind 50% am 31.07.2026 und 25% am 31.01.2027) erklären die Anleihegläubiger ihren Verzicht aufschiebend bedingt auf die Zahlung der vorzeitigen Tilgungsbeträge (aufschiebend bedingter Erlassvertrag gemäß § 397 BGB). Die Hauptforderung ist mithin durch Zahlung der vorzeitigen Tilgungsbeträge vollständig getilgt.

§3 Verzinsung Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 31.01.2023 (einschließlich) mit 12,00 % p. a. verzinst, wobei die Zinsberechnung nach der Deutschen Zinsmethode 30/360 erfolgt. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 31.01. zur Zahlung fällig (der „Zinstermin“), wobei die Zinsen für das zweite Laufzeitjahr und nachfolgend einheitlich am Endfälligkeitstag zur Zahlung fällig werden.

Im Falle der vorzeitigen Tilgung der Hauptforderung gemäß § 2 (3) verzichten die Anleihegläubiger aufschiebend bedingt auf die Zahlung der vorzeitigen Tilgungsbeträge auf sämtliche Zinsansprüche (aufschiebend bedingter Erlassvertrag gemäß § 397 BGB).

In § 8 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt:

(2a) Die Emittentin ist berechtigt, die Hypothek gemäß vorstehendem § 8 (2) durch ein zugunsten der Anleihegläubiger an die Sicherheitentreuhänderin verpfändetes Bankguthaben bei einem deutschen oder österreichischen Bankinstitut in Höhe von 15% der ausstehenden Teilschuldverschreibungen, mithin bei einem ausstehenden Gesamtnennbetrag von EUR 2.850.000,00 durch ein Guthaben in Höhe von EUR 427.500,00 (in Worten: vierhundertsiebenundzwanzigtausend fünfhundert Euro) zu ersetzen.

Das Bankguthaben dient der Sicherung der Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Eine Verwendung des Bankguthabens im Zuge einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 2 (3) ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Anleihegläubiger mindestens 50% des Nennbetrages der ausstehenden Teilschuldverschreibungen (unter Einbezug des Bankguthabens) zurückbezahlt bekommen. Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 1, 2, 4, 6, 8 bis 11 Sicherheitentreuhandvertrag vom 10.01.2023 (Anlage 2 zu den Anleihebedingungen) entsprechende Anwendung.“

Die vollständigen Anleihebedingungen in der bisherigen Fassung sind abrufbar über die Internetseite der Emittentin unter <http://www.riiil.capital/a3ldh2> .

Wien, im Oktober 2025

Emittentin

Riiil Capital 2 GmbH